SMF Verein Schweizerischer Militärhundeführer
SCM Société suisse des conducteurs de chiens militaires
SCM Società svizzera dei conducenti di cani militari

SMF
Statuten

Erstmals in Kraft gesetzt am 16. Mai 1987

Statuten

Verein Schweizerischer Militärhundeführer SMF

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für alle Geschlechter.

I. NAME, SITZ UND ZWECK 2
II. MITGLIEDSCHAFT 3
III. HAFTBARKEIT 7
IV. ORGANISATION 7
V. FINANZEN 11
VI. STATUTENREVISION 11
VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS 11
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 12

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1
Name und Sitz
Der Verein Schweizerischer Militärhundeführer SMF ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.
Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

Art. 2
Zweck
Der Verein Schweizerischer Militärhundeführer SMF bezweckt:

a.) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
b.) Förderung der Haltung und Verbreitung von Rassehunden;
c.) Förderung der ausserdienstlichen Weiterbildung von Hundeführer und Hund im Einsatzbereich des Diensthundes;
d.) Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen;
e.) Vermittlung von Informationen und Wissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse der Kynologie und des dienstlichen Einsatzbereiches unter Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
f.) Interessenvertretung gegenüber Behörden;
g.) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern, der Pflege der Kameradschaft und des Zusammengehörigkeitsgefühls.

Art. 3
Zweckverfolgung
Der Verein Schweizerischer Militärhundeführer SMF strebt diese Aufgaben an durch:

a.) Ausbildungs- und Weiterbildungstrainings im Dienstbereich, welche in den verschiedenen Landesteilen der Schweiz gebildeten Regionalgruppen angeboten werden;
b.) Durchführung von Wettkämpfen auf der Grundlage der Wettkampfverordnung des Kompetenzzentrums Veterinärdienst und Armeetiere für den ausserdienstlichen Wettkampf für Militärhundeführer;
c.) Durchführung von Informationsveranstaltungen;
d.) Zusammenarbeit mit anderen kynologischen Vereinigungen aus der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) sowie zivilen Organisationen aus dem Einsatzbereich des Hundes;
e.) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den zivilen und militärischen Behörden;
f.) Präsentation von aktuellen Informationen auf entsprechenden Plattformen.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4
Mitglieder (Ausführungsbestimmungen gemäss SMF Reglement)

Mitglieder des Vereins können werden:

a.) Hundeführer von diensthundehaltenden Behörden gemäss der Tierschutzverordnung;
b.) Ehemalige Hundeführer der Armee;
c.) Angehörige der Armee, die als Ausbilder oder im Einsatzbereich des Militärhundes tätig sind oder waren, mit Ausnahme der Lernenden;
d.) Hundeführer von Sicherheitsdiensten und Bewachungsorganisationen;
e.) Jugendliche;
f.) Ausländische Diensthundeführer.

Umteilung oder Ausscheiden aus den obengenannten Funktionen (mit Ausnahme von Punkt e.) bringt die Mitgliedschaft nicht zum Erlöschen.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Vereins an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Verein eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Vereins nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Verein ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, ~~Geburtsdatum,~~ Wohnadresse, ~~Telefonnummer,~~ E-Mailadresse ~~und Datum des Eintrittes in die Sektion~~) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 5
Aufnahme (Ausführungsbestimmungen gemäss SMF Reglement)
Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Der Bewerber hat den Antrag schriftlich an das Sekretariat zu richten. Als ordentlicher Antrag dient das jeweils gültige, vollständig ausgefüllte SMF Beitrittsformular.

Der Vereinsvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen. Dem Bewerber ist dies schriftlich mitzuteilen.

Art. 6
Ehrenmitglieder
Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehemalige Präsidenten können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Der Verein kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Veteranen
Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7
Erlöschungsgründe
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8
Austritt
Der Austritt muss auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.
Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9
Streichung
Mitglieder, die die Interessen und die Zielsetzung des Vereins in schwerwiegender Weise verletzt haben, das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand weiterhin stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht
Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung

Art. 10
Wirkung der Streichung
Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11
Ausschluss
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

a.) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;

b.) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.

Verfahren
Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offensteht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht
Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 12
Wirkung des Ausschlusses
Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13
Rechte
Alle an den Versammlungen anwesenden Mitgliedern, Ehrenmitglieder und Veteranen, mit Ausnahme der Jungmitglieder, haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Art 14
Rechte bei der SKG
Rechte und Vergünstigungen der Mitglieder gegenüber der SKG sind in den besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15
Pflichten
Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16
Jahresbeitrag
Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt und sind im SMF Reglement reglementiert.

III. HAFTBARKEIT

Art. 17
Haftung
Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 18
Organe
Die Organe des Vereins Schweizerischer Militärhundeführer SMF sind:

a.) Die Generalversammlung;

b.) Der Vorstand;

c.) Die Rechnungsrevisoren.

Art. 19
Generalversammlung
Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20
Einberufung
Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstands an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über die Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge
Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 21
Ausserordentliche Generalversammlung
Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 22
Beschlussfähigkeit / Protokoll
Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23
Kompetenz
Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

a.) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
b.) Genehmigung der Jahresberichte;
c.) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren;
d.) Genehmigung des Budgets;
e.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlichen Beiträge;
f.) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes;
g.) Wahlen:
    1. Des Präsidenten;
    2. Des Kassiers;
    3. Der übrigen Vorstandsmitglieder;
    4. Der Rechnungsrevisoren;
    5. Allfällige weitere Funktionäre;
h.) Abänderung der Statuten;
i.) Beschlussfassung über Anträge an die Generalversammlung;
j.) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
k.) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
l.) Auflösung des Vereins.

Art. 24
Abstimmung
Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die SMF Statuten oder das SMF Reglement nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Das absolute Mehr bei einer Wahl oder Abstimmung ist erreicht, wenn man mindestens die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen plus eine Stimme erhält. Bei einer ungeraden Anzahl gültiger Stimmen muss mindestens die nächst höhere Zahl der Hälfte erreicht werden. Dabei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zum Total der abgegebenen Stimmen hinzugerechnet.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen der Vorstand.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 25
Vorstand
Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vize Präsident, Kassier, Sekretär, Technischer Leiter). Er wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

Art. 26

Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn die Mehrheit der seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27
Aufgaben
Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

a.) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
b.) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
c.) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
d.) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Der Sekretär besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 30

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen. (Abrechnung mit der SKG, etc.) Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 32
Rechnungsrevisoren
Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Art. 32

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

a.) Ordentliche Mitgliederbeiträge

b.) Förderungsbeiträge

c.) Sponsoring

d.) Zinsen des Vereinsvermögens

e.) Beiträgen von Gönnern oder anderweitigen Zuwendungen

f.) Reingewinn aus Veranstaltungen

VI. STATUTENREVISION

Art. 34

Eine Revision der Statuten bedarf des Beschlusses vom absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 35

Die Auflösung des Verein Schweizerischer Militärhundeführer SMF kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung, wird das Vereinsvermögen während längstens 5 Jahren durch das Kompetenzzentrum Veterinärdienst und Armeetiere zwecks Neugründung des Vereins verwaltet.

Erfolgt nach 5 Jahren keine Neugründung, wird das Vermögen einer Stiftung zugeführt. Der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögen nach 5 Jahren kommt an der Generalversammlung zustande. Kommt kein Beschluss zu Stande, fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche Ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Statuten/Reglement
Ein separates Dossier mit der Bezeichnung SMF Reglement, liegt als Ergänzung zu den Statuten auf. Das Dossier enthält Ausführungsbestimmungen, welche den Statuten angegliedert sind und die Tätigkeit und Verwaltung des Vereins Schweizerischer Militärhundeführer SMF im Detail regelt.

Die Verantwortlichkeit über die Ausführungsbestimmungen des Reglements liegt in der Kompetenz des Vorstandes. Er kann in eigener Verantwortung Änderungen, Mutationen und zusätzliche Bestimmungen erlassen.

Redaktionelle Änderungen
Der Vorstand ist befugt, allfällige notwendige Änderungen der Statuten, die den Sinngehalt und die materiellen Bestimmungen nicht berühren, von sich aus vorzunehmen. Der Generalversammlung ist anlässlich der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten. Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text massgebend.

Art. 36

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 30. Dezember 2021 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzten diejenigen vom 14. Februar 2015.

Im Namen des Verein Schweizerischer Militärhundeführer SMF.

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Marc Michel	Géraldine Kaufmann